Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/14975

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben*(siehe Anlage 3)*.

Wir stimmen ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/14975, den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13663** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14908

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen *(siehe Anlage 4)*.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14908 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie an den Integrationsausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen stimmt? – Jemanden, der sich enthalten möchte? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14405

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen *(siehe Anlage 5)*.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14405 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – federführend – sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14910

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen *(siehe Anlage 6)*.

Deshalb stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14910 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist das einstimmig so beschlossen und die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14909

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen *(siehe Anlage 7)*.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14909 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Anlage 7

Zu TOP 16 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch des Landes Nordrhein-Westfalen enthält – neben wenigen eher redaktionellen Regelungen – im Wesentlichen zwei Maßnahmen:

1. *Mit dem Gesetzentwurf wird zur Vermeidung einer Zuständigkeitslücke eine Zuständigkeitsregelung für die Träger der Sozialhilfe im Bereich des kommunalen Bildungspakets getroffen.*
2. *Zur Vereinfachung bzw. Verschlankung des Verwaltungsverfahrens wird eine von § 116 SGB XII abweichende Landesregelung geschaffen.*

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 2020 war der Bundesgesetzgeber gezwungen, die Aufgabenzuweisung für einen Teil der Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII neu zu regeln. Dies betrifft ausschließlich die Bildungs- und Teilhabeleistungen der sogenannten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Das Bildungspaket, das im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an Kinder und Jugendliche geleistet wird, ist hiervon ausdrücklich nicht betroffen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes umgesetzt und im SGB XII eine verfassungskonforme bundesgesetzliche Regelung in § 34c SGB XII aufgenommen.

Danach sind die für die Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII zuständigen Träger nunmehr durch Landesrecht zu bestimmen.

Daraus folgt der zur Vermeidung einer Zuständigkeitslücke zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

Mit den Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen wird nun in § 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII rechtzeitig landesrechtlich klargestellt, dass die bisher schon zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch weiterhin für die Gewährung der Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständig sind.

Damit wird an diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten festgehalten. Gleichzeitig wird der Zugang für leistungsberechtigte Betroffene zum Bildungs- und Teilhabepaket in der Sozialhilfe gesichert.

Mit der Einfügung von § 10 des Landesausführungsgesetzes werden zudem insbesondere die Vorschläge aus der Praxis und von der „Transparenzkommission“ für eine von § 116 SGB XII abweichende landesrechtliche Regelung zur Anhörung sozial erfahrener Dritter vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren aufgegriffen.

Hier sehe ich eine große Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren im Sinne des Bürokratieabbaus zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die bisherige strikte Anwendung der Regelung im SGB XII hat sich aufgrund zahlreicher Veränderungen im SGB XII und im vorrangigen Leistungsbereich überholt. Es soll zukünftig den Trägern vor Ort überlassen werden, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter noch erfolgen soll.

Diese Lösung entspricht auch Regelungen, die mittlerweile viele andere Länder in ihren Landesausführungsgesetzen getroffen haben.

Die notwendige Zuständigkeitsregelung in § 1 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der daraus resultierenden Folgeänderung in § 2 wird ebenso wie die in § 10 eingefügte abweichende Landesregelung zu § 116 SGB XII inhaltlich von der kommunalen Familie vollumfänglich unterstützt.

Zudem besteht Einigkeit mit den beteiligten Verbänden darüber, dass aus diesem Gesetzgebungsverfahren kein konnexrelevanter Belastungsausgleich entsteht.

Ich wünsche gute Beratung im Ausschuss und bitte um Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfes.